

DSG richten.¹¹⁶⁶ Zentral ist für die Anwendbarkeit der Art 20 ff DSG, dass die Behörde im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu Art 27 Abs 1 DSG, welcher vorschreibt, dass bei privatrechtlichem Handeln die Bestimmungen über die Datenverarbeitung durch Privatpersonen zur Anwendung gelangen sollen.¹¹⁶⁷ Eine Behörde handelt dann privatrechtlich, wenn sie sich im Rahmen der Erfüllung ausschließlich der Instrumente bedient, welche das Privatrecht zur Verfügung stellt. Ein öffentlich-rechtliches Verhältnis ist gem *Kley* andererseits dann gegeben, wenn der Staat oder „ein anderes öffentlich-rechtliches Subjekt“ bzw das „Gemeinwesen“ am jeweiligen Rechtsverhältnis „notwendigerweise beteiligt ist.“¹¹⁶⁸ Die Differenzierung richtet sich hierbei nach der schweizerischen Verwaltungslehre.¹¹⁶⁹ Charakteristisch für das für ein öffentlich-rechtliches Verhältnis ist die daraus entspringende Verfügung als hoheitliche, individuell-konkrete Anordnung, welche in einem konkreten Fall „Rechte und Pflichten eines bestimmten Privaten begründet“, ändert oder aufhebt.¹¹⁷⁰ Zur Datenverarbeitung von hoheitlichen Organen im Rahmen der Privatwirtschafts- bzw Fiskalverwaltung wird weiter unten Näheres ausgeführt werden.¹¹⁷¹

Bevor Behörden eine Datensammlung eröffnen, müssen sie diese aufgrund Art 16 DSV bei der Datenschutzstelle unter Bekanntgabe der in Art 16 Abs 1 lit a-h festgelegten Informationen (ua Name der Behörde, Bezeichnung der Datensammlung, Auskunftsstelle, Rechtsgrundlage und Zweck der Datensammlung, Kategorien der Daten und Empfänger) anmelden.¹¹⁷²

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Datenverarbeitung ändert sich für die liechtensteinische Rechtslage zunächst, dass – rein bezogen auf den Text der DS-GVO – eine Angleichung an die allgemeinen Bestimmungen zum Anwendungsbereich stattfindet; dies unter der Voraussetzung, dass von der Regelungsermächtigung nach Art 6 Abs 2 DS-GVO kein Gebrauch gemacht wird. In diesem Lichte ist insb zu beachten, dass die Anwendbarkeit keine

¹¹⁶⁶ S hierzu die Ausführungen in Kapitel 7.3.1.2.

¹¹⁶⁷ Vgl hierzu auch *Waldmann/Bickel* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 12, Rz 19; *Kunz* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 23 chDSG, Rz 12.

¹¹⁶⁸ *Kley*, Verwaltungsrecht, 34.

¹¹⁶⁹ Vgl VBI 1999/22, Erw 16., LES 1999, 299 [305].

¹¹⁷⁰ Vgl *Häfelin/Müller/Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁷, Rz 858 ff.

¹¹⁷¹ S Kapitel 7.10.

¹¹⁷² Vgl hierzu die Ausführungen im Kapitel 7.7.